

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Fonds Soziales Wien

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich und Änderungen der Einkaufsbedingungen
 - 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch „**Einkaufsbedingungen**“ oder „**EKB**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Fonds Soziales Wien (nachfolgend „**FSW**“, „**wir**“ oder „**uns**“) und dessen Vertragspartner:innen die Unternehmer:innen sind und bei denen der FSW Käufer von Waren bzw. Sachen, Werkbesteller oder Empfänger von Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen ist und das jeweilige Geschäft auf Seiten der Vertragspartner:in ein unternehmensbezogenes Geschäft ist („B2B“). Unser:e Vertragspartner:in wird nachfolgend „**Vertragspartner:in**“ genannt. Die Vertragspartner:in und der FSW werden nachfolgend auch jeweils einzeln die „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.
 - 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht für Rechtsgeschäfte zwischen dem FSW und Personen die nicht Unternehmer:in im Sinne des § 1 Abs 1 UGB sind („B2C“), nicht für vom FSW erteilte Förderungen, nicht für Verträge über Raummiete oder Beherbergung.
 - 1.3. Diese Einkaufsbedingungen enthalten neben den in diesem Abschnitt I enthaltenen allgemeinen Bestimmungen (nachfolgend „**Allgemeine Bestimmungen**“) auch Sonderbestimmungen für Werkverträge (siehe Abschnitt II), Sonderbestimmungen für Dienstleistungsverträge (siehe Abschnitt III), Sonderbestimmungen für IT-Verträge (siehe Abschnitt IV), Sonderbestimmungen für Bauaufträge (siehe Abschnitt V), sowie Sonderbestimmungen für Verträge mit Auftragsverarbeitern im Sinne der DSGVO (siehe Abschnitt VI). Die jeweiligen Sonderbestimmungen ergänzen diese Allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf den jeweiligen Vertragstyp. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bestimmungen und den Sonderbestimmungen haben die Sonderbestimmungen im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang. Wenn aus einem Vertrag nicht klar hervorgeht, ob es sich um einen Dienstleistungsvertrag oder einen Werkvertrag handelt, gilt er im Zweifel als Werkvertrag.
 - 1.4. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern der Vertragspartner:in – sowie Ergänzungen werden nur dann Bestandteil des jeweiligen Vertrages, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Bestehen Zweifel, ob diese Einkaufsbedingungen oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner:in gelten – etwa, weil

in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner:in geregelt ist, dass diesen Anwendungsvorrang zukommt –, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

- 1.5. Künftige Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden der Vertragspartner:in in Textform zur Kenntnis gebracht. Dabei werden die von der Änderung betroffenen Bestimmungen mit den jeweiligen Änderungen dargestellt, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angegeben und eine angemessene Frist für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Änderungen genannt. Die Zustimmung der Vertragspartner:in zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn innerhalb der mitgeteilten Frist kein Widerspruch gegen sie erfolgt. Erhebt die Vertragspartner:in fristgerecht Widerspruch, hat der FSW, sofern die Änderungen keine Hauptleistungspflichten betreffen oder durch die Änderungen keine ungebührliche Verschlechterung der vertraglichen Position der Vertragspartner:in begründet wird, das Recht, den jeweiligen Vertrag umgehend mit Wirkung ex nunc außerordentlich zu beenden.
2. Angebote, Vertragsabschluss und Kostenvoranschläge
 - 2.1. Angebote der Vertragspartner:in sind, sofern vom FSW nicht anders vorgegeben, mindestens 3 Monate bindend.
 - 2.2. Angebote der Vertragspartner:in können vom FSW nicht stillschweigend oder schlüssig angenommen werden, sondern es bedarf einer schriftlichen (unterschiedenen) Annahmeerklärung des FSW, die auch elektronisch übermittelt werden kann
 - 2.3. Die Erstellung von an den FSW gelegten Angeboten, Kostenvoranschlägen etc. ist unentgeltlich, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren.
 - 2.4. Von der Vertragspartner:in erstellte Kostenvoranschläge gelten als unter ausdrücklicher Gewährleistung ihrer Richtigkeit im Sinne des § 1170a ABGB abgegeben, so dass Kostenüberschreitungen zu Lasten der Vertragspartner:in gehen.
 - 2.5. Es gelten unteilbare Gesamtleistungen als vereinbart, wobei der FSW in bestimmten Fällen gemäß Punkt 8.3 auch das Recht hat, nur hinsichtlich einzelner Teile vom Vertrag zurückzutreten (Teilrücktritt) bzw. den Vertrag außerordentlich zu beenden.
 - 2.6. Der FSW hat das Recht, gegen Bezahlung eines Reugeldes (§ 909 ABGB) in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgelts exklusive USt, ohne Angabe von Gründen vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen
- 3.1. Alle vereinbarten Preise, Werklööhne und Entgelte, auch wenn es sich um Entgelte pro Zeiteinheit, wie Stunden- oder Tagessätze handelt (Entgelte pro Zeiteinheit nachfolgend „**Zeithonorar**“), sind fixe Gesamtpreise, exklusive USt (nachfolgend „**Preise**“). In den Preisen sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Kosten für die Installation, Aufstellung, Einbau, eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Anfahrts-, Liefer-, Versicherungs- und Abladekosten, Material-, Reise- und Nebenkosten, sämtliche öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.
- 3.2. Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungs-ort bzw. Einlieferungsstelle abgeladen (Incoterms 2020 - „DDP“).
- 3.3. Rechnungen haben die konkrete Auftrags- bzw. Bestellnummer anzuführen und den Rechnungen sind prüffähige Unterlagen (beispielsweise Stundenaufzeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Mengenberechnungen etc.) beizulegen, widrigenfalls der FSW berechtigt ist, die Rechnungen ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese als nicht beim FSW eingelangt gelten.
- 3.4. Rechnungen der Vertragspartner:in werden binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang fällig und sind unverzüglich nach Fälligkeit zu zahlen. Erfolgt die Übergabe oder die Abnahme (siehe Punkt 5.2) nach Rechnungseingang, beginnt die genannte Fälligkeitsfrist erst mit dem Tag der Übergabe oder Abnahme. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen steht dem FSW ein Skontoabzug in der Höhe von 3% zu.
- 3.5. Hat die Vertragspartner:in einen Vertrag mit dem FSW geschlossen, der auch Aufträge der FSW-Tochtergesellschaften ermöglicht, („Sammelvertrag“) und hat eine Tochtergesellschaft einen Auftrag unter dem Sammelvertrag erteilt, hat die Vertragspartner:in die Rechnung an die Tochtergesellschaft zu legen, an die die Leistung erbracht worden ist. Diese Tochtergesellschaft ist auch als Rechnungsempfängerin auf der Rechnung auszuweisen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können ohne Bearbeitung zurückgestellt werden und gelten als nicht eingelangt. Eine hierin bedingte Neuausstellung der Rechnung hat kostenfrei zu erfolgen.
- 3.6. Besteht das eigentliche Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen der Vertragspartner:in und dem FSW und wird die Leistung aber faktisch an eine Tochtergesellschaft erbracht, ist die Tochtergesellschaft als Rechnungsempfängerin auf der Rechnung auszuweisen, widrigenfalls die Rechnung ohne Bearbeitung zurückgestellt werden kann und als nicht eingelangt gilt. In diesem Fall bleibt aber der FSW ausschließlicher Vertragspartner und damit Ausfallschuldner und Ansprechpartnerin der Vertragspartner:in. Eine hierin begründete Neuausstellung einer Rechnung hat kostenfrei zu erfolgen.
4. Immaterialgüterrechte
- 4.1. Lizenzen im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen, Rechte Dritter, Schad- und Klagloshaltung
- 4.1.1. Sind für die Verwendung einer vertragsgegenständlichen Ware oder Leistung (nachfolgend jeweils „**Vertragsgegenstand**“) Lizenzen erforderlich, gelten sämtliche dieser Lizenzen mit dem Tag der Bezahlung des vereinbarten Preises ohne gesonderte Vergütung (Lizenzgebühr) als dem FSW eingeräumt. Der FSW hat hinsichtlich dieser Lizenzen das Recht, sämtlichen Tochtergesellschaften des FSW Sublizenzen einzuräumen, sodass die Nutzung des Vertragsgegenstandes innerhalb der gesamten FSW Familie sachlich und zeitlich uneingeschränkt möglich ist. Sollte die Vertragspartner:in hinsichtlich der erforderlichen Lizenzen selbst Lizenznehmerin sein, ist sie verpflichtet, vorab von ihrer Lizenzgeberin die Genehmigung zur Einräumung der genannten Lizenzen als Sublizenzen einzuholen.
- 4.1.2. Die Vertragspartner:in garantiert, dass die Vertragsgegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Marken- oder anderen Kennzeichenrechten sind, bzw. sie berechtigt ist, dem FSW die im vorigen Punkt genannten Lizenzen einzuräumen und daher keine rechtlichen Bindungen Dritten gegenüber bestehen, die die Verwendung der Vertragsgegenstände ausschließen, einschränken, oder den FSW nachträglich zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung verpflichten. Die Vertragspartner:in hält den FSW hinsichtlich dieser Garantien unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schad- und klaglos.
- 4.2. Nutzungsrechte im Zusammenhang mit für den FSW erstellten Werken
- Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um die Erstellung von Texten, Bildern, Fotos, Videos, Logos, Designs, Werken, Inhalten oder sonstigen immateriellen Gütern jeglicher Art für den FSW (nachfolgend jeweils „**Werk**“), erwirbt der FSW mit vollständiger Bezahlung des Preises exklusiv sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Rechte, insbesondere ein unbeschränktes Werknutzungsrecht, am Werk.
- 4.3. Schutz des geistigen Eigentums des FSW
- 4.3.1. Sämtliche der Vertragspartner:in vom FSW zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Fotos, Videos, Logos, Designs, Werke, Inhalte und sonstige immaterielle Güter jeglicher Art (nachfolgend „**Materialien**“) verbleiben im geistigen Eigentum des FSW.
- 4.3.2. Die Vertragspartner:in ist verpflichtet, Materialien des FSW ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

5. Erfüllungsort, Lieferung, Übergabe/Abnahme, Konventionalstrafe
- 5.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vom FSW – insbesondere in der Bestellung oder im Auftrag – bestimmte Ort oder im Zweifel der Sitz des FSW, Guglgasse 7–9, 1030 Wien, Österreich.
- 5.2. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Waren rechtzeitig, in vereinbarter Menge und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität samt bezughabender Dokumente am Erfüllungsort an den FSW übergeben worden sind (nachfolgend „**Übergabe**“). Wenn eine Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme, Einbau etc. der Waren durch die Vertragspartner:in vereinbart wurde oder wenn im Hinblick auf die Waren billigerweise eine Funktionsprüfung zu erfolgen hat, gilt die Lieferung erst als erfolgt, wenn der FSW die Abnahme der Waren schriftlich bestätigt hat (nachfolgend die „**Abnahme**“). Die Abnahme erfolgt nach einer vom FSW durchgeführten Funktionsprüfung binnen angemessener, jedenfalls 30 Tage nicht überschreitender Frist ab Übergabe. Für den Fall, dass eine Abnahme erfolgt, geht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung bereits mit erfolgter Übergabe – und der damit verbundenen Begründung der Sachherrschaft durch den FSW – auf den FSW über.
- 5.3. Die Vertragspartner:in trägt die Kosten und das Risiko der Lieferung bzw. des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am vereinbarten Erfüllungsort (Incoterms 2020 - „DDP“). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit der Übergabe an den FSW über. Die Vertragspartner:in hat die Waren sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Übergabe bzw. Abnahme durch den FSW entstehen, trägt die Vertragspartner:in.
- 5.4. Ist für die Vertragspartner:in erkennbar, dass sie mit der Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder diese nicht erbringen kann, so hat sie den FSW davon unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen. Diese Verständigungspflicht gilt ungeachtet vom Grund für den Verzug oder die Unmöglichkeit (Verschulden, Zufall, höhere Gewalt etc.).
- 5.5. Handelt es sich bei den vertragsgegenständlichen Waren um technische Gerätschaften (beispielsweise IT-Hardware, (Mobil)Telefone, Drucker etc.) oder Softwareprodukte, verpflichtet sich die Vertragspartner:in im Fall des Liefer- bzw. Übergabeverzugs für jede angefangene Woche in Verzug eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 5 %, höchstens jedoch in der Höhe von 30 %, des vertraglichen Auftragsvolumens exklusive USt an den FSW zu zahlen. Diese ist von der Vertragspartner:in in der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Wenn aber die Lieferung bzw. Übergabe innerhalb von drei Wochen ab dem vereinbarten Liefertermin durch die Vertragspartner:in erfolgt (bei Software innerhalb von einer Woche), erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe. Dem FSW gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von der Konventionalstrafe unberührt. Unter dem Titel der Konventionalstrafe gezahlte Beträge sind aber auf unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Beträge anzurechnen.
6. Einsatz von Subunternehmer:innen
- Mit Ausnahme der Lieferung und/oder Montage oder der bloßen Zulieferung von Verbrauchsmaterial bedarf der Einsatz und der Wechsel von Subunternehmer:innen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FSW.
7. Lizenzverträge
- Bei Lizenzverträgen gilt, dass der FSW unter der Voraussetzung, dass die Lizenzgebühr bezahlt wird, Anspruch auf ein fehlerfreies Funktionieren des lizenzierten Gegenstandes hat. Die Vertragspartner:in ist daher verpflichtet, allfällig auftretende Fehler, Störungen etc. des lizenzierten Gegenstandes auf jeweilige Aufforderung des FSW umgehend und ohne Anspruch auf eine gesonderte Vergütung zu beheben. Für die Dauer der Leistungsstörung hat die Vertragspartner:in keinen Anspruch auf die Lizenzgebühr.
8. Rücktritt vom Vertrag/Außerordentliche Kündigung, Ersatzvornahme
- 8.1. Der FSW ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, bzw. wenn es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen (nachfolgend jeweils „**außerordentliche Beendigung**“), ohne dass dadurch Schadenersatzansprüche der Vertragspartner:in begründet werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- 8.1.1. wenn die Vertragspartner:in gegen behördliche Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen jene des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz) oder des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, verstößt;
- 8.1.2. wenn die Vertragspartner:in gegen die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder gegen Bestimmungen dieser EKB verstößt;
- 8.1.3. wenn die Vertragspartner:in Handlungen gesetzt hat, die gegen die in der Satzung des FSW festgelegten Ziele, die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des fairen Wettbewerbes verstoßen oder mit den genannten Grundsätzen unvereinbar sind, insbesondere wenn sie mit anderen Unternehmern für den FSW nachteilige Abreden getroffen hat;

- 8.1.4. wenn die Vertragspartner:in unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter:innen des FSW, die mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- 8.1.5. wenn die Vertragspartner:in in Verzug gerät oder den Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt, wobei unerheblich ist, ob die Vertragspartner:in hierbei ein Verschulden trifft;
- 8.1.6. wenn sich herausstellt, dass der FSW aufgrund von behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Pandemie oder sonstigen Elementarereignissen, worunter insbesondere Beschränkungen oder Schließungen eines Betriebs zu verstehen sind, die bestellte Sache oder vereinbarte Leistung nicht mehr benötigt;
- 8.2. Daneben kann der FSW auch andere gesetzlich zustehende Rücktritts- oder Kündigungsrechte ausüben. Die Beschränkung von dem FSW gesetzlich zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechten ist ausgeschlossen.
- 8.3. Es steht im billigen Ermessen des FSW, ob die außerordentliche Beendigung hinsichtlich des gesamten Vertrages, hinsichtlich einzelner Teile davon, oder hinsichtlich einzelner auf Grundlage des Vertrages erteilter Aufträge bzw. Bestellungen erklärt wird. Im Falle einer teilweisen außerordentlichen Beendigung hat die Vertragspartner:in die nicht von der Beendigung erfassten Leistungen vertragskonform zu erbringen und der FSW den auf diese Leistungen anteilig entfallenden Preis zu bezahlen. Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen gilt Punkt 3 dieser EKB.
- 8.4. Der FSW kann die außerordentliche Beendigung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an die Vertragspartner:in unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel), bei Unzumutbarkeit, Gefahr in Verzug und in den in den Punkten 8.1.1, 8.1.3, 8.1.4 und 8.1.6 genannten Fällen jedoch sofort, ohne vorherige Aufforderung, erklären.
- 8.5. Im Falle eines Leistungsverzuges ist der FSW außerdem berechtigt eine Ersatzvornahme auf Kosten der Vertragspartner:in vorzunehmen, sollte dies zur Abwehr von Vermögenseinbußen oder sonstigen konkret drohenden Nachteilen, worunter insbesondere die Verschlechterung des Rufs, des Images oder der Glaubwürdigkeit zu verstehen ist, des FSW erforderlich sein. Der FSW ist berechtigt, die durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten gegen die Forderungen der Vertragspartner:in aufzurechnen.
- 8.6. Sonstige dem FSW im Zusammenhang mit einem Grund zur außerordentlichen Beendigung zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben von einer außerordentlichen Beendigung unberührt.
9. Gewährleistung und Haftung
- 9.1. Der FSW ist bei einem Gewährleistungsfall berechtigt, nach billigem Ermessen zwischen den primären Gewährleistungsbefehlen (Verbesserung, Austausch) zu wählen. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für die Vertragspartner:in mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, ist der FSW berechtigt, auch wenn es sich um einen geringfügigen Mangel handelt, nach billigem Ermessen zwischen den sekundären Gewährleistungsbefehlen (Preisminderung, Wandlung) zu wählen.
- 9.2. Die in den §§ 377 und 378 UGB normierte Rügeobliegenheit gilt nicht.
- 9.3. Entgegen der Regelung in § 924 ABGB gilt die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war während der gesamten Gewährleistungsfrist nach § 933 ABGB.
- 9.4. Für den Fall, dass Verbesserung oder Austausch durch die Vertragspartner:in erfolgt, beginnt mit Abschluss der Verbesserung bzw. mit erfolgtem Austausch die volle Gewährleistungsfrist nach § 933 ABGB neu zu laufen.
- 9.5. Der FSW akzeptiert keinerlei Beschränkungen der gesetzlichen Haftung der Vertragspartner:in, insbesondere jener aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz.
- 9.6. Dem FSW gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von einer allenfalls vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe unberührt. Unter dem Titel Konventionalstrafe an die andere Partei gezahlte Beträge sind aber auf unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Beträge anzurechnen.
10. Unterstützung des FSW
- Die Vertragspartner:in verpflichtet sich, den FSW, auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, ohne gesonderte Vergütung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf behördliche Verfahren und Gebärungskontrolle, insbesondere im Zusammenhang mit Prüfungen durch den Stadtrechnungshof der Stadt Wien, durch den Rechnungshof der Republik Österreich oder durch Wirtschaftsprüfer:innen, zu unterstützen, indem erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und Anfragen von Prüfungsorganen beantwortet werden.
11. Aufrechnungsverbot
- Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des FSW mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

12. Zessionsverbot
- Die Abtretung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit dem FSW an Dritte ist unzulässig.
13. Geheimhaltungsverpflichtung, Konventionalstrafe
- 13.1. Die Vertragspartner:in verpflichtet sich, über sämtliche ihr vom FSW zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum FSW bekannt gewordenen Informationen über den FSW (worum auch Logos zu verstehen sind), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des FSW, Daten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, sowie über das Bestehen einer vorvertraglichen oder tatsächlichen Geschäftsbeziehung (nachfolgend „**Informationen**“) Stillschweigen zu bewahren und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des FSW Dritten in keiner wie immer garteten Weise zugänglich zu machen. Die Vertragspartner:in hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Informationen vor einem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
- 13.2. Weiters verpflichtet sich die Vertragspartner:in, Informationen nur auf „need to know“-Basis zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden und die Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem FSW benötigen und die sich ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- 13.3. Vom FSW im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zur Verfügung gestellte Unterlagen oder von der Vertragspartner:in selbst erstellte Unterlagen, die Informationen enthalten, sind auf erste Aufforderung des FSW an diesen zurückzustellen oder zu vernichten, wobei dem FSW die erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen ist.
- 13.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass auch Werbung und Publikationen über Aufträge des FSW, sowie die Aufnahme des FSW in die Referenzliste der Vertragspartner:in der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FSW bedürfen.
- 13.5. Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die Vertragspartner:in, ihre Vertreter:innen oder ihr sonst zuzurechnende Personen, wie insbesondere Dienstnehmer:innen, verpflichtet sich die Vertragspartner:in, für jeden einzelnen Pflichtverstoß eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des gegenwärtigen oder, sofern kein Vertragsverhältnis mehr besteht, des letzten Auftragsvolumens exklusive USt an den FSW zu zahlen. Handelt es sich um einen anhaltenden Verstoß und stellt die Vertragspartner:in den Verstoß nicht nach Aufforderung durch den FSW ein, ist die Konventionalstrafe für jede angefangene Woche in der der Verstoß anhält zu zahlen. Dem FSW gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von der Konventionalstrafe unberührt. Unter dem Titel der Konventionalstrafe gezahlte Beträge sind aber auf unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Beträge anzurechnen.
14. Abwerbeverbot betreffend IT-Mitarbeiter, Konventionalstrafe
- 14.1. Die Vertragspartner:in verpflichtet sich, für die Dauer ihrer Geschäftsbeziehung zum FSW und für zwei Jahre ab deren Ende keine Angestellten, freien Dienstnehmer:innen, oder sonst für den FSW tätigen Personen im Bereich IT direkt oder indirekt über Dritte abzuwerben oder innerhalb des genannten Zeitraums zu beschäftigen (nachfolgend „**Abwerbeverbot**“).
- 14.2. Für den Fall der Verletzung des Abwerbeverbotes durch die Vertragspartner:in, ihre Vertreter:innen oder ihr sonst zuzurechnende Personen, wie insbesondere Dienstnehmer:innen, verpflichtet sich die Vertragspartner:in, für jeden einzelnen Pflichtverstoß eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe des letzten Bruttogehalts des betroffenen Mitarbeiters, an den FSW zu zahlen. Dem FSW gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von der Konventionalstrafe unberührt. Das bedeutet, dass der FSW immer berechtigt ist, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Unter dem Titel der Konventionalstrafe an den FSW gezahlte Beträge sind aber auf vom FSW unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Beträge anzurechnen.
15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 15.1. Diese Einkaufsbedingungen und sämtliche Rechtsgeschäfte die von der Vertragspartner:in und dem FSW abgeschlossen werden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem Rechtsgeschäft zwischen der Vertragspartner:in und dem FSW ist das für den dritten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
16. Salvatorische Klausel und Formgebot
- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen oder der Einkaufsbedingungen als Ganzes. Die Parteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung

durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihrem Inhalt und Zweck nach der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

- 16.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformgebots.

II. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

1. Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt II enthaltenen Sonderbestimmungen (nachfolgend „**Sonderbestimmungen Werkverträge**“) gelten für sämtliche Verträge, bei denen der FSW Werkbesteller ist und ergänzen diesbezüglich die Allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt I dieser Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Sonderbestimmungen Werkverträge und einzelnen Bestimmungen des Abschnittes I haben diese Sonderbestimmungen Werkverträge im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang.

2. Erfüllung der Werkleistung

- 2.1. Die vereinbarte Werkleistung gilt erst als erbracht, wenn diese samt sämtlichen Nebenleistungen vom FSW abgenommen worden ist, indem die Abnahme der Leistung vom FSW schriftlich bestätigt worden ist (nachfolgend die „**Abnahme**“). Von dem Erfordernis einer schriftlichen Abnahmeerklärung kann nicht – auch nicht konkludent – abgegangen werden.

- 2.2. Um eine Abnahme zu ermöglichen, hat die Vertragspartner:in die Werkleistung samt sämtlichen Nebenleistungen rechtzeitig, vollständig und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität am Erfüllungsort zur Abnahme bereitzustellen. Der FSW ist berechtigt die Übernahme zu verweigern, wenn die Werkleistung nicht vertragskonform – insbesondere im Hinblick auf Qualität oder Quantität – bereitgestellt wird.

- 2.3. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht mit faktischer Übernahme – und der damit verbundenen Begründung der Sachherrschaft – durch den FSW auf den FSW über. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass mit dem Risikoübergang aber noch keine Erfüllung eintritt, sondern diese erst mit der Abnahme durch den FSW erfolgt.

- 2.4. Die Abnahme erfolgt nach einer vom FSW durchgeführten Funktionsprüfung binnen angemessener, jedenfalls 30 Tage nicht überschreitender, Frist ab Übernahme.

- 2.5. Da die Vertragspartner:in als Werkunternehmerin einen konkreten Erfolg schuldet, trägt sie bis zur Übernahme das Risiko des Unterbleibens der Leistung und damit die Preisgefahr, wenn das Unterbleiben ihrer Sphäre oder dem Zufall zuzurechnen ist. Ist das Unterbleiben der

Leistung aber auf Umstände in der Sphäre des FSW zurückzuführen, trägt der FSW die Preisgefahr, wobei sich aber die Vertragspartner:in nach § 1168 Abs 1 ABGB anrechnen lassen muss, was sie sich durch das Unterbleiben der Leistung erspart oder zu erwerben absichtlich versäumt hat; in einem solchen Fall trägt die Vertragspartner:in die Beweislast dafür, dass sie sich nichts ersparen konnte.

3. Einsatz von Subunternehmer:innen

Mit Ausnahme des Transportes bedarf der Einsatz und der Wechsel von Subunternehmer:innen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FSW.

4. Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Werkleistung

Der FSW erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Preises exklusiv sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Rechte, insbesondere ein unbeschränktes Werknutzungsrecht, an der Werkleistung.

III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

1. Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt III enthaltenen Sonderbestimmungen (nachfolgend „**Sonderbestimmungen Dienstleistungen**“) gelten für sämtliche Dienstleistungsverträge und ergänzen diesbezüglich die Allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt I dieser Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Sonderbestimmungen Dienstleistungen und einzelnen Bestimmungen des Abschnittes I haben diese Sonderbestimmungen Dienstleistungen im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang.

2. Leistungsverzeichnis

Rechnungen ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, das in nachvollziehbarer Form folgende Punkte beinhaltet: (i) Auflistung der erbrachten Leistungen, jeweils mit kurzer Beschreibung der jeweiligen Leistung (Leistungs-text) und dem Datum der Leistungserbringung, (ii) Im Falle eines Zeithonorars die Angabe, wieviel Zeit auf die einzelnen Leistungen entfallen ist, und (iii) die auf die einzelnen Leistungen entfallenden Preise bzw. Teile davon.

3. Erfüllung von Dienstleistungen

- 3.1. Die Vertragspartner:in hat die Leistungen rechtzeitig, vollständig und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität am Erfüllungsort zur Abnahme bereitzustellen.

- 3.2. Die vereinbarten Leistungen gelten erst als erbracht, wenn eine Abnahme durch den FSW (die „**Abnahme**“) erfolgt ist. Die Abnahme erfolgt entweder durch eine

schriftliche Abnahmeerklärung des FSW oder konkludent durch Bezahlung der entsprechenden Rechnung.

3.3. Der FSW ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die zur Abnahme bereitgestellte Leistung, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte oder erwartbare Qualität oder Quantität, nicht vertragskonform ist und/oder eine ordentliche Überprüfung der Leistung mangels Bereitstellung eines Leistungsverzeichnisses durch die Vertragspartner:in nicht möglich ist.

3.4. Die Abnahme einzelner Leistungen erfolgt nach einer vom FSW durchgeführten Prüfung der bereitgestellten Leistungen und des Leistungsverzeichnisses binnen angemessener, jedenfalls 30 Tage nicht überschreitender, Frist ab Bereitstellung.

IV. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR IT-LEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt IV enthaltenen Sonderbestimmungen (nachfolgend „Sonderbestimmungen IT“) gelten für sämtliche Verträge auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie („IT-Leistungen“) und ergänzen diesbezüglich die Allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt I dieser Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Sonderbestimmungen IT und einzelnen Bestimmungen des Abschnittes I haben diese Sonderbestimmungen IT im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang. Wenn der jeweilige Vertrag über IT-Leistungen nicht eindeutig als Werkvertrag oder als Dienstleistungsvertrag bezeichnet ist, gelten die darin festgelegten Leistungen als Werkleistungen.

2. Mindestinhalt von Angeboten

2.1. Angebote über Wartungs- und Dienstleistungsverträge haben folgende Varianten zu beinhalten: Bürozeiten (MO-FR 7:30-17:00 Uhr), Erweiterte Bürozeiten (MO-FR 06:00-22:00 Uhr) und Rund-um-die-Uhr (MO-SO, 24 Stunden).

2.2. Angebote über Programmierleistungen haben als zusätzliche Variante die barrierefreie Gestaltung der Programmierleistungen zu beinhalten.

3. Leistungsverzeichnis

Rechnungen ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, das in nachvollziehbarer Form folgende Punkte beinhaltet: (i) Auflistung der erbrachten Leistungen, jeweils mit kurzer Beschreibung der jeweiligen Leistung (Leistungstext) und dem Datum der Leistungserbringung, (ii) Im Falle eines Zeithonorars die Angabe, wieviel Zeit auf die einzelnen Leistungen entfallen ist, und (iii) die auf die einzelnen Leistungen entfallenden Preise bzw. Teile davon.

4. Leistungserbringung

4.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind von qualifizierten Spezialisten der Vertragspartner:in in der Funktion und mit den besonderen Kenntnissen eines Sachverständigen im Sinne des § 1299 ABGB zu erbringen. Der Einsatz und der Wechsel von Subunternehmer:innen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FSW.

4.2. Bei vertraglich vereinbarten Leistungen, die die Erstellung, Wartung und/oder Integrierung von Software oder anderen Arbeitsergebnissen (nachfolgend „**Programmierleistungen**“) betreffen, erfolgt die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung als Werkleistung in alleiniger Verantwortung der Vertragspartner:in.

4.3. Bei vertraglich vereinbarten Leistungen, die Beratungs- oder Unterstützungsleistungen (nachfolgend „**sonstige IT-Leistungen**“) darstellen, liegt die Gesamtleitung und Beaufsichtigung beim FSW. In diesem Fall erfolgt die Leistung der Vertragspartner:in ausschließlich zur Unterstützung des FSW.

4.4. Ob Programmierleistungen oder lediglich Beratungs- bzw. Unterstützungsleistungen (sonstige IT-Leistungen) geschuldet werden, ist im jeweiligen Vertrag anzuführen. Im Zweifel gelten die Leistungen als Programmierleistungen und damit als Werkleistungen.

4.5. Wenn es für die Vertragspartner:in erkennbar ist, dass die Leistungsbeschreibung oder eine Forderung des FSW zur Ausführung einer Programmierleistung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist oder erkennbar ist, dass das Ziel der Leistung gefährdet sein könnte, hat sie dies und die erkennbaren Folgen für die Umsetzung dem FSW umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der FSW wird innerhalb einer angemessenen Frist über mitgeteilte Fehler bzw. Unvollständigkeiten in der Leistungsbeschreibung entscheiden. Verabsäumt die Vertragspartner:in die Mitteilung, trägt sie die alleinige Verantwortung für die daraus resultierenden Folgen.

5. Erfüllung von Programmierleistungen

5.1. Die Vertragspartner:in hat die Programmierleistung samt sämtlichen Nebenleistungen und vollständiger Dokumentation rechtzeitig, vollständig und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität am Erfüllungsort zur Abnahme bereitzustellen. Der FSW ist berechtigt die Entgegennahme der bereitgestellten Programmierleistung zu verweigern, wenn diese nicht vertragskonform bereitgestellt wird.

5.2. Die Programmierleistung gilt erst als erbracht, wenn diese samt sämtlichen Nebenleistungen vom FSW abgenommen worden ist, indem die Abnahme der Leistung vom FSW schriftlich bestätigt worden ist (nachfolgend die „**Abnahme**“). Von dem Erfordernis einer schriftlichen

- Abnahmeerklärung kann nicht konkludent abgegangen werden.
- 5.3. Die Abnahme bedarf der erfolgten Einschulung, Lieferung, Installation sämtlicher Hard- und Softwarekomponenten, bzw. erfolgreicher Durchführung aller erforderlichen Installationstests durch die Vertragspartner:in und des Vorliegens der vollständigen Dokumentation.
- 5.4. Die Vertragspartner:in hat dem FSW im Rahmen einer schriftlichen Mitteilung zu erklären, dass die genannten Maßnahmen durchgeführt worden sind, die vereinbarte Programmierleistung einsatzbereit und damit zur Abnahme bereit ist.
- 5.5. Die Abnahme der Programmierleistung durch den FSW erfolgt nach einem vom FSW durchgeführten Testbetrieb in der Produktivumgebung. Ein Abnahmetermin ist von den Parteien einvernehmlich festzulegen. Sofern im jeweiligen Vertrag nicht abweichend vereinbart, hat der Abnahmetermin innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen ab der Mitteilung nach Punkt 5.4 zu liegen. Der FSW ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn sich aus dem Testbetrieb ergeben hat, dass die Leistung nicht vertragskonform ist und/oder eine ordentliche Überprüfung der Leistung mangels Bereitstellung eines Leistungsverzeichnisses durch die Vertragspartner:in nicht möglich ist.
- 5.6. Die betriebliche Nutzung der Programmierleistung oder einzelner Hard- oder Softwarekomponenten vor Durchführung der förmlichen Abnahme ersetzt diese in keinem Fall und stellt keine schlüssige Abnahmeerklärung des FSW dar.
- 5.7. Wenn bereits vor der Abnahme Wartungsleistungen im Zusammenhang mit der Programmierleistung oder einzelnen Hard- oder Softwarekomponenten erbracht werden oder ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, beginnt die entsprechende Verpflichtung des FSW zur Entgeltzahlung erst mit dem Tag der Abnahme.
6. Erfüllung von sonstigen IT-Leistungen
- 6.1. Die Vertragspartner:in hat sonstige IT-Leistungen rechtzeitig, vollständig und in vereinbarter bzw. objektiv erwartbarer Qualität am Erfüllungsort zur Abnahme bereitzustellen
- 6.2. Die Abnahme von sonstigen IT-Leistungen erfolgt entweder durch eine schriftliche Abnahmeerklärung des FSW oder konkludent durch Zahlung der entsprechenden Rechnung.
- 6.3. Der FSW ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die zur Abnahme bereitgestellte sonstige IT-Leistung, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte oder erwartbare Qualität oder Quantität, nicht vertragskonform ist und/oder eine ordentliche Überprüfung der Leistung mangels Bereitstellung eines Leistungsverzeichnisses durch die Vertragspartner:in nicht möglich ist.
7. Nutzungsrechte, Rechte Dritter, Schad- und Klagloshaltung
- 7.1. Individualsoftware
- 7.1.1. Für individuell für den FSW entwickelte Software oder Softwarekomponenten (nachfolgend jeweils „**Individualsoftware**“) erhält der FSW mit vollständiger Bezahlung des Preises exklusiv sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Rechte, insbesondere unbeschränkte Werknutzungsrechte (nachfolgend zusammen „**Nutzungsrechte**“) an der Individualsoftware einschließlich Sourcecode und sämtlicher Dokumentation und etwaigem Material wie Designs, Lasten- und Pflichtenhefte, Handbücher etc.. Die Nutzungsrechte umfassen alle gegenwärtig bekannten und zukünftig bekannt werdenden Verwertungsmöglichkeiten.
- 7.1.2. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt ohne gesonderte Vergütung. Die Nutzungsrechte sind zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, unabhängig vom Grund für die jeweilige Beendigung.
- 7.1.3. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner:in zur Entwicklung der Individualsoftware oder einzelnen -komponenten Subunternehmer:innen oder sonstigen Dritten bedient, ist sie verpflichtet, von diesen vorab die Genehmigung zur Einräumung der genannten exklusiven Nutzungsrechte an den FSW einzuholen.
- 7.1.4. Die Vertragspartner:in garantiert, dass die Individualsoftware und deren einzelne Komponenten frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Marken- oder anderen Kennzeichenrechten sind, bzw. sie berechtigt ist, dem FSW die im vorigen Punkt genannten Nutzungsrechte ohne gesonderte Vergütung einzuräumen und daher keine rechtlichen Bindungen Dritten gegenüber bestehen, die die Verwendung der Individualsoftware und deren einzelner Komponenten ausschließen, einschränken, oder den FSW nachträglich zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung verpflichten. Die Vertragspartner:in hält den FSW hinsichtlich dieser Garantien unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schad- und klaglos.
- 7.2. Standardsoftware
- 7.2.1. Für Standardsoftware und –komponenten der Vertragspartner:in, die zum Betrieb der vertraglichen Leistung erforderlich sind erhält der FSW mit vollständiger Bezahlung des Preises eine zeitlich unbeschränkte Werknutzungsbevolligung, die räumlich und sachlich den gesamten Geschäftsbetrieb des FSW und der Tochtergesellschaften des FSW erfasst, sodass die die vertragliche Leistung innerhalb der gesamten FSW Familie uneingeschränkt genutzt werden kann.

7.2.2. Die Einräumung der Werknutzungsbewilligung erfolgt nicht-exklusiv und ohne gesonderte Vergütung. Die Werknutzungsbewilligung gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, unabhängig vom Grund für die jeweilige Beendigung, zeitlich unbeschränkt.

7.2.3. Sollte die Vertragspartner:in hinsichtlich der Werknutzungsbewilligung selbst Lizenznehmer:in sein, ist sie verpflichtet, vorab von ihrer Lizenzgeber:in die Genehmigung zur Einräumung der genannten Werknutzungsbewilligung als Sublizenz ohne gesonderte Vergütung einzuholen.

7.2.4. Die Vertragspartner:in garantiert, dass die Standardsoftware und deren einzelne Komponenten frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Marken- oder anderen Kennzeichenrechten sind, bzw. sie berechtigt ist, dem FSW die Werknutzungsbewilligung, allenfalls als Sublizenz, ohne gesonderte Vergütung einzuräumen und daher keine rechtlichen Bindungen Dritten gegenüber bestehen, die die Verwendung der Standardsoftware und deren einzelner Komponenten gemäß der in Punkt 7.2.1 definierten Werknutzungsbewilligung ausschließen, einschränken, oder den FSW nachträglich zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung verpflichten. Die Vertragspartner:in hält den FSW hinsichtlich dieser Garantien unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schad- und klaglos.

8. Sourcecode

Handelt es sich bei der Leistung um Individualsoftware, hat die Vertragspartner:in Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung des Preises dem FSW den Sourcecode in einem gängigen maschinenlesbaren Format auf einem physischen Datenträger (USB-Stick, CD-Rom, DVD, Festplatte etc.) zu übergeben.

V. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BAUAUFTRÄGE

1. Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt V enthaltenen Sonderbestimmungen (nachfolgend „**Sonderbestimmungen Bau**“) gelten für sämtliche Werkverträge, die Bauleistungen iSd BVergG 2018 idgF zum Gegenstand haben (nachfolgend „**Bauaufträge**“) und ergänzen diesbezüglich die Allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt I dieser Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Sonderbestimmungen Bau und einzelnen Bestimmungen des Abschnittes I haben diese Sonderbestimmungen Bau im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang.

2. Allgemeines

2.1. Für Bauaufträge gelten die in der ÖNORM B 2110 idgF festgelegten Regelungen, sofern in den Einkaufsbedingungen und den Sonderbestimmungen Bau nichts Abweichendes festgelegt ist. Dies gilt uneingeschränkt

auch für alle Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen. Begriffe in diesen Sonderbestimmungen Bau sind im Sinn der zitierten ÖNORM und im Zweifel iSd BVergG 2018 idgF auszulegen.

2.2. Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge

- schriftliche Vereinbarung der Parteien über den konkreten Bauauftrag (Auftragsschreiben bzw. Zuschlagserteilung);
- die Leistungsbeschreibung oder das Leistungsverzeichnis;
- vom FSW zur Verfügung gestellte technische Unterlagen (Pläne, Muster, Baubeschreibungen, Berichte etc.);
- alle für den jeweiligen Bauauftrag erforderlichen Bescheide samt Anlagen inkl. der darin enthaltenen Auflagen;
- die Sonderbestimmungen Bau des FSW;
- die Einkaufsbedingungen des FSW;
- die allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen WD 314;
- falls vorhanden: der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß BauKG und die Baustellenordnung;
- die ÖNORM B 2110 idgF;
- sonstige einschlägige technische Normen und Richtlinien für den jeweiligen Bauauftrag;
- dispositives Recht.

3. Unterlagen und Genehmigungen

3.1. Sofern behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, hat die Vertragspartner:in den FSW entweder rechtzeitig darauf hinzuweisen und – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – selbst die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

3.2. Sind zusätzliche Unterlagen für den Bauauftrag erforderlich, hat die Vertragspartner:in diese rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der jeweiligen Arbeiten beim FSW anzufordern. Unterbleibt eine rechtzeitige Anforderung, geht dies zu Lasten der Vertragspartner:in.

3.3. Sofern für die Leistungserbringung öffentliches Gut in Anspruch genommen werden muss, hat die Vertragspartner:in die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu erwirken und allfällige damit verbundene Abgaben und Gebühren ohne gesonderte Vergütung zu tragen.

- | | |
|---|--|
| <p>4. Haftung und Gewährleistung</p> <p>4.1. Der Vertragspartner:in obliegt die Prüfung der Eignung ihrer Subunternehmer:innen. Die Vertragspartner:in haftet für die von ihren Subunternehmer:innen ausgeführten Leistungsteile. Der FSW erteilt ausschließlich seiner jeweiligen Vertragspartner:in Anweisungen. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen FSW und Subunternehmer:in wird ausgeschlossen. Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Subunternehmerverhältnis ist zwischen der Vertragspartner:in und der jeweiligen Subunternehmer:in auszutragen.</p> <p>4.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Vertragspartner:in erbrachten Leistungen beginnt ab Übernahme durch den FSW. Die in den §§ 377 und 378 UGB normierte Rügeobliegenheit gilt nicht. Punkt 12.2.3.1 ÖNORM B 2110 idgF bleibt indessen aufrecht.</p> <p>4.3. Die Vertragspartner:in hat darüber hinaus über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für den jeweiligen Bauauftrag angemessenen Deckungssumme zu verfügen und für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufrecht zu halten.</p> <p>5. Prüf- und Warnpflicht</p> <p>Der Bauplatz, alle vom FSW zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Anweisungen sowie allfällig beigestellte Materialien und Vorleistungen sind von der Vertragspartner:in unter Anwendung ihrer besonderen Fachkenntnis zu prüfen. Über alle dabei erkannten – oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren – Probleme hat die Vertragspartner:in den FSW unverzüglich schriftlich zu warnen und Vorschläge zur Beseitigung des Problems zu unterbreiten. Der FSW wird die Warnung prüfen und rechtzeitig eine schriftliche, die Vertragspartner:in bindende Entscheidung treffen. Unterlässt die Vertragspartner:in die schriftliche Warnung, so haftet sie für die Folgen ihrer Unterlassung.</p> <p>6. Dokumentations- und Auskunftspflicht</p> <p>6.1. Die Vertragspartner:in ist verpflichtet, sämtliche relevante Vorkommnisse auf der Baustelle im Rahmen von Bautagesberichten oder Baubüchern schriftlich zu dokumentieren und dem FSW jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Vertragspartner:in hat die Unterlagen sieben Jahre ab Übernahme der Leistungen aufzubewahren und dem FSW nach schriftlicher Aufforderung binnen zwei Wochen zu übermitteln und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p> <p>6.2. Die Vertragspartner:in hat dem FSW jederzeit Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen und jederzeit Fragen zu ausführungstechnischen, terminlichen, kostenmäßigen, technischen und qualitativen Einzelheiten der Bauausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen zu beantworten und auf Anfrage alle Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>7. Auf der Baustelle</p> <p>7.1. Sollte der FSW mehrere Vertragspartner:innen mit unterschiedlichen Leistungen auf einer Baustelle betraut haben, haben die Vertragspartner:innen sich möglichst nicht zu behindern und gemeinsam zügig und gewissenhaft den vom FSW gewünschten Erfolg herzustellen.</p> <p>7.2. Es steht dem FSW frei, eigenes Personal oder beauftragte Dritte zur Koordination oder Überwachung der Baustelle abzustellen. Allerdings entbindet deren Anwesenheit die Vertragspartner:in nicht von ihren Sorgfalts- und Vertragspflichten.</p> <p>7.3. Der FSW und seine Tochtergesellschaften sind unter anderem für die Fürsorge von vulnerablen Gruppen verantwortlich (zB obdachlose oder aus einem anderen Land geflüchtete Personen). Bei Baustellen im Nahbereich dieser Personen hat die Vertragspartner:in darauf zu achten, dass das eingesetzte Personal entsprechend unterwiesen und geschult ist. Aus Sicht des FSW ungeeignetes Personal ist auf dessen Ansuchen unverzüglich und ohne Anspruch auf Mehrkostenersatz durch geeignetes Personal zu ersetzen.</p> <p>7.4. Die Vertragspartner:in hat bei Ausführung der Leistungen – vor allem, wenn diese innerhalb der Betriebszeiten der Einrichtungen des FSW erfolgen – die Belästigung durch Lärm, Staub, Schmutz, Erschütterung, Abgase etc. auf das technisch möglichste Mindestmaß zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass Transportwege und Versorgungsleitungen offen bzw. intakt bleiben. Die Baustelle (einschließlich des umliegenden Baugeländes) ist durch regelmäßige Zwischenreinigungen frei von Abfällen, Verunreinigungen (zB Verpackungsmaterial) und Bauschutt zu halten.</p> <p>7.5. Die Vertragspartner:in ist zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze, wie etwa der arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen oder der einschlägigen Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG, BGBl I Nr. 37/1999, und der sonstigen behördlichen Anordnungen verpflichtet. Die Vertragspartner:in hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch ihre Mitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen zu gewährleisten und dem FSW zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen die entsprechenden Unterlagen nach Aufforderung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>8. Vertrag, Erfüllungsort und Leistungszeitraum</p> <p>8.1. Vertragsänderungen erfolgen ausnahmslos schriftlich. Dokumentationen und Aufzeichnungen in Bautagesberichten und Baubüchern bewirken keine Vertragsänderung.</p> <p>8.2. Erfüllungsort ist der jeweilige Baustellenbereich.</p> |
|---|--|

- 8.3. Streitigkeiten über Vertragsinhalte oder die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner:in nicht, die Leistung einzustellen.
- 8.4. Sofern kein Leistungszeitraum vereinbart wurde und kein Projektterminplan vorliegt, hat die Vertragspartner:in unverzüglich nach schriftlicher Auftragserteilung mit der Leistungserbringung zu beginnen und die Leistung binnen einer angemessenen Frist abzuschließen. Die Vertragspartner:in hat den vereinbarten Erfolg so zu erreichen, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit ihrer Mitarbeiter:innen nicht überschritten wird.
- 8.5. Störungen der Leistungserbringung sind von der Vertragspartner:in tunlichst abzuwenden und nicht abwendbare Störungen dem FSW unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt die Vertragspartner:in die Mitteilung, hat sie keinen Anspruch auf Ersatz allfälliger Mehrkosten.
9. Übernahme
- 9.1. Bauleistungen mit einem Auftragswert ab EUR 50.000,00 (exkl. USt) sind förmlich zu übernehmen. Die Vertragspartner:in hat den FSW schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Der FSW wird einer solchen Aufforderung längstens binnen 30 Tagen nachkommen. Bestimmungen in den Allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt I dieser Einkaufsbedingungen, die sich auf die dort definierte Abnahme beziehen, beziehen sich bei Bauleistungen auf die Übernahme, sodass im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen die Übernahme als Abnahme gilt.
- 9.2. Über die Übernahme hat eine Niederschrift zu erfolgen, in der auffällige Mängel samt deren Behebungsfrist und allfällige andere Vertragsverstöße festzuhalten sind. Die Niederschrift wird von den Parteien unterfertigt. Sollte die Vertragspartner:in bei der Übernahme nicht anwesend sein, wird die Niederschrift vom FSW erstellt und der Vertragspartner:in zur Stellungnahme übermittelt. Langt keine Stellungnahme binnen 14 Tagen beim FSW ein, gelten die Festlegungen der Niederschrift als anerkannt.
- 9.3. Alle vertraglich vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen sind von der Vertragspartner:in vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung abzuschließen und schriftlich zu dokumentieren. Davon sind zumindest die Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen erfasst.
10. Vergütung und Rücklässe
- 10.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Leistungen der Vertragspartner:in, insbesondere das vollständige Fertigstellen der vertragsgegenständlichen Leistungen, das Beistellen der erforderlichen Baustoffe, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe, Gerüstungen, die Aufsicht, Hebezeuge und Einrichtungen, die Baustellensicherung, die Reinhaltungs- und Entsorgungsleistungen, alle Kosten im Zusammenhang mit den einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und alle Nebenarbeiten und Nebenleistungen abgegolten.
- 10.2. Regieleistungen und Mehraufwand werden nur dann vergütet, wenn sie schriftlich vom FSW beauftragt wurden. Die Vertragspartner:in hat über alle frei gegebenen Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen. Die für das ursprüngliche Angebot geltenden vertraglichen Bestimmungen und ein eventuell vereinbarter Nachlass gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.
- 10.3. Sofern ein Hafrücklass vereinbart wurde, können ihn die Vertragspartner:in durch Vorlage einer Garantie eines namhaften in Österreich tätigen Kredit- oder Versicherungsinstituts mit Sitz in der EU mit einwandfreier Bonität ablösen. In diesen Fällen ist zwingend die vom FSW vorgegebene Mustergarantie samt den dort angeführten Modalitäten zu verwenden.
- VI. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT AUFTRAGSVERARBEITERN IM SINNE DER DSGVO**
1. Geltungsbereich
- Die in diesem Abschnitt VI enthaltenen Sonderbestimmungen (nachfolgend „**Sonderbestimmungen Auftragsverarbeitung**“) sind auf sämtliche Sachverhalte anwendbar, im Rahmen derer die Vertragspartner:in im Zusammenhang mit einem bestehenden Vertragsverhältnis personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend „**DSGVO**“) im Auftrag des FSW verarbeitet.
2. Keine gesonderte Vergütung
- Die Tätigkeit der Vertragspartner:in als Auftragsverarbeiter:in im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO für den FSW als Verantwortlichen im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist mit dem im bestehenden Vertragsverhältnis vereinbarten Entgelt abgegolten. Die Vertragspartner:in hat daher keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als Auftragsverarbeiter:in und die damit einhergehende Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Sonderbestimmungen Auftragsverarbeitung.
3. Pflichten als Auftragsverarbeiter:in
- 3.1. Sofern die Vertragspartner:in im Rahmen der Erbringung einer vertraglichen Leistung als Auftragsverarbeiter:in für den FSW tätig wird und daher eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (nachfolgend „**Datenschutzvertrag**“) im Sinne des Art 28 Abs 3 DSGVO abzuschließen ist, gilt Folgendes zwischen dem FSW und der Vertragspartner:in als vereinbart:

- 3.1.1. Die Vertragspartner:in als Auftragsverarbeiter:in verarbeitet die vom FSW zum Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistung offengelegten personenbezogenen Daten (nachfolgend „**personenbezogene Daten**“) ausschließlich auf dokumentierte Weisung des FSW.
- 3.1.2. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung und innerhalb des sachlichen und räumlichen Anwendungsbereiches der DSGVO verarbeitet werden. Dies gilt auch für die im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung erzeugten Verarbeitungsergebnisse. Jede Verarbeitung für eigene Zwecke der Vertragspartner:in sowie jede Übermittlung der verarbeiteten personenbezogenen Daten ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des FSW unzulässig.
- 3.1.3. Bei der Datenverarbeitung sind von der Vertragspartner:in alle gemäß Art 32 DSGVO erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- 3.1.4. Für die Datenverarbeitung dürfen nur solche Mitarbeiter:innen der Vertragspartner:in herangezogen werden, die sich gegenüber der Vertragspartner:in zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO) und über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen nachweislich informiert wurden.
- 3.1.5. Weitere Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des FSW eingesetzt werden. Die Vertragspartner:in ist in einem solchen Fall verpflichtet, mit dem Sub-Auftragsverarbeiter schriftlich einen Datenschutzvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen diese Sonderbestimmungen Auftragsverarbeitung und jene des allfällig mit dem FSW abgeschlossenen Datenschutzvertrages entsprechend auf den Sub-Auftragsverarbeiter überbunden werden (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO).
- 3.1.6. Die Vertragspartner:in hat den FSW im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden, nachdem die Verletzung der Vertragspartner:in bekannt wurde, schriftlich zu verständigen.
- Die Verständigung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- a) Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Gruppe und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
- b) Den Namen und die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Vertragspartner:in oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
- c) Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- d) Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen (Art 33 Abs 2 und 3 DSGVO).
- 3.1.7. Die Vertragspartner:in hat den FSW unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO)
- 3.1.8. Die Vertragspartner:in hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der FSW seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen kann (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO)
- 3.1.9. Die Vertragspartner:in hat hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dem FSW die Einsichtnahme und die Kontrolle ihrer Datenverarbeitungseinrichtungen während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden zu dulden. Zusätzlich hat die Vertragspartner:in dem FSW alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der unter Punkt 3.1 festgehaltenen Verpflichtungen und alle Informationen betreffend die Beendigung der Tätigkeit als Auftragsverarbeiter für den FSW zur Verfügung zu stellen (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO).
- 3.2. Die der Vertragspartner:in durch die Einhaltung der sie als Auftragsverarbeiter:in treffenden Verpflichtungen, insbesondere der in diesen Sonderbestimmungen Auftragsverarbeitung geregelten Verpflichtungen, erwachsenden Kosten sind von ihr selbst zu tragen.
- 3.3. Die Vertragspartner:in haftet für den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem FSW auf Grund von Verstößen der Vertragspartner:in oder des Sub-Auftragsverarbeiters gegen (i) in diesen Sonderbestimmungen Auftragsverarbeitung geregelte Verpflichtungen, (ii) den Datenschutzvertrag oder (iii) Datenschutzvorschriften entstehen und hält den FSW diesbezüglich unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schad- und klaglos. Andere bzw. weitere Ansprüche des FSW bleiben davon unberührt.
- 3.4. Ergänzungen bzw. Abänderungen der Bestimmungen dieser Sonderbestimmungen Auftragsverarbeitung sind schriftlich im Datenschutzvertrag zu vereinbaren.